

SATZUNG DES VEREINS
"KOMPASS- UMWELT- UND ENERGIEBERATUNG VIERNHEIM"

Präambel

*Viernheim hat den auf der UNO-Konferenz in Rio de Janeiro 1992 formulierten Auftrag erfüllt und hat eine Viernheimer lokale Agenda 21 erarbeitet. Leitbild, Teilleitbilder und Handlungsziele zur nachhaltigen Entwicklung wurden im April 2003 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Ziel der Viernheimer lokalen Agenda 21 ist es den Herausforderungen des 21sten Jahrhunderts mit einer **ökologisch tragfähigen, sozial ausgewogenen und wirtschaftlich funktionsfähigen** Entwicklung unserer Stadt zu begegnen.*

*Auf der Basis dieses Stadtverordnetenbeschlusses will der Verein KOMPASS-Umwelt- und Energieberatung e.V. dem Gemeinwohl dienen, **das Gemeinwesen nachhaltig stärken, Kräfte der Innovation mobilisieren** und dazu beitragen, dass die lokale Agenda 21 in einem dynamischen, demokratischen Prozess weiterentwickelt wird. Wirtschaftsunternehmen sollen mehr Mitverantwortung für die nachhaltige Gestaltung und Pflege ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies möchte der Verein fördern, indem er basierend auf der lokalen Agenda 21 Angebote schafft, dass sich Bürgerinnen und Bürger sowie Firmen und Organisationen entsprechend ihrer Möglichkeiten, Fähigkeiten und Interessen an gemeinsamen Projekten und Maßnahmen beteiligen.*

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Kompaß- Umwelt- und Energieberatung Viernheim". Er hat seinen Sitz in Viernheim. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben des Umweltschutzes zum Wohl der Allgemeinheit, der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Gesundheit der Bevölkerung: *Darüberhinaus will der Verein die Lebensqualität in Viernheim verbessern und langfristig im Sinne der Nachhaltigkeit entsprechend dem Aktionsprogramm der Agenda 21 erhalten.*

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird der Verein ein Umwelt-, Energieberatungs- und *Agendabüro* unterhalten, durch das insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben erfüllt werden sollen:

- a) der Bevölkerung Ziele und Probleme des Umweltschutzes sowie umweltrelevante Planungsvorhaben und Maßnahmen nahebringen, Kindergärten und Schulen zu ökologischer Bildungsarbeit anregen und in der Erwachsenenbildung tätig werden,
 - b) die für Fragen der Umwelt zuständigen Gremien der Stadt, ihrer Verwaltung sowie andere Personen fachlich und praxisnah beraten und den Gedankenaustausch fördern,
 - c) umweltrelevante Planungen und Aktivitäten anregen, entwickeln und mitgestalten.
 - d) *Begleitung und Koordination der Umsetzung und Weiterentwicklung des kommunalen Handlungsprogramms der Viernheimer Lokalen Agenda 21. Durch:*
 - *Vertiefung des Bewusstseins der Viernheimer Bürgerinnen und Bürger für Probleme einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung unserer Stadt. Darüber hinaus sollen in Denk- und Handlungsweise für unsere Stadt die Probleme einer zukunftsfähigen und nachhaltigen globalen Entwicklung nicht aus dem Blick verloren werden.*
 - *Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Institutionen, wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlicher Verwaltung.*
 - *Initiierung und Begleitung konkreter Maßnahmen, die dem Satzungsziel entsprechen.*
 - *Schaffung von Finanzierungsgrundlagen (Förderanträge, Spendenaufrufe, Sponsorenakquise, Partnerschaften etc.).*
 - *Information der Öffentlichkeit.*
- (2) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und von Einzelinteressen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Viernheim, den 25.11.2004


Matthias Baaß
1. Vorsitzender

Für die Richtigkeit:


Wolfgang Hofmann
Schriftführer

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist vorhandenes Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden, sofern sie bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

- (2) Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen und alle Einrichtungen zu benutzen. Alle Mitglieder ab 14 Jahre haben das gleiche Stimmrecht.

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist zum Schluß des Kalenderjahres zulässig und spätestens am 01. Oktober schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- b) förmlichen Ausschluß aus dem Verein bei Vernachlässigung der Förderung des Vereinszwecks und Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Rechtsmittel sind nicht zulässig.
- c) Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen und Unternehmen). Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

§ 4: Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 5: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über
 - a) Entlastung des Vorstandes nach vorangegangener Erstattung des Geschäfts- sowie des Kassenberichts,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - d) Ernennung der Beiratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes (nur bei Vernachlässigung der Förderung des Vereinszwecks und bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins),
 - g) Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - h) Anträge der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen über
 - a) Satzung und Satzungsänderungen,
 - b) Ausschluß von Mitgliedern,
 - c) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) mindestens einmal im Kalenderjahr, und dies in der ersten Jahreshälfte
 - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - c) innerhalb von drei Wochen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich zusammen mit der Tagesordnung zu verschicken.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied im Sinne von § 3 Abs. 2 eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt normalerweise durch Handzeichen. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt per Akklamation. Widerspricht jemand diesem Verfahren, ist schriftlich zu wählen.

- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 6: Kassenprüfer

Die durch die Mitgliederversammlung zu wählenden beiden Kassenprüfer haben die Jahresabschlüsse auf sachliche Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfbericht zu erstatten.

§ 7: Vorstand

- (1) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zwei Beisitzer wählen. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Abwahl und Rücktritt des Vorstandes ist ein neuer Vorstand innerhalb von vier Wochen zu wählen. Bis dahin hat der bisherige Vorstand die Geschäfte weiterzuführen.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der/die Vorsitzende des Beirates und der/die Umweltberater/in nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben
- a) der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) der vorläufigen Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern bzw. die entsprechende Vorbereitung zur diesbezüglichen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.
 - d) Er benennt das Personal des Umweltbüros, begründet einen Dienstvertrag mit diesen und übt die Dienstaufsicht aus.
 - e) Er ist zuständig für die Erstellung eines Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung eines Geschäfts- sowie Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr.
 - f) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8: Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Die Vereinsorgane können Verpflichtungen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen.

§ 9: Beirat

- (1) Der Beirat ist das Bindeglied zwischen dem Verein einerseits und der Wissenschaft, der Wirtschaft, den Behörden, der Politik, den Verbänden und den Bildungseinrichtungen andererseits. Seine Aufgabe ist es, Zielsetzungen und Tätigkeiten des Vereins inhaltlich und materiell zu fördern. Er legt dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Beschlüsse vor, zu denen der Vorstand Stellung nimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des Beirats.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens sechs und soll aus nicht mehr als zwölf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder dürfen kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse am Verein haben.
- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in der Regel für vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Beirat. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende kann jederzeit beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied und der/die Umweltberater/in nehmen an den Sitzungen des Beirates teil. Jährlich findet mindestens eine Sitzung statt.
- (6) Über die Sitzungen des Beirates wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird allen Mitgliedern des Beirates und des Vorstandes zugestellt.
- (7) Der Vorstand legt die Geschäftsordnung des Beirates fest.

§ 10: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.05.1991.

8

Viernheim, den 29.05.1991

Unterschriften:

1. Josef am, Wolfgang, W.-Leuschnerstr. 26, 6806 Viernheim
(Name, Vorname, Adresse)
2. Amroing, Franz, Ober-Kotzschka-Str. 17, 6806 Viernheim
3. August, Peter, Rathausstr. 22, 6806 Viernheim
4. Kopp, Wolfgang, Kap.-Mann-Str. 13, 6806 Viernheim
5. Beauf, Heinz, Rathausstr. 50, Viernheim
6. Lauterbach, Günther, Odendwilling 16 / 6806 Viernheim
7. Kasper, Heinz, Lohrstr. 15 " "

Eintragungsvormerk:

Der genannte Verein wurde am 27.07.89 in das Vereinsregister
unter Nr. 577 eingetragen.

Lampertheim, 23. JULI 1991 J. Voe
Geschäftsstelle des Amtsgerichts